



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2014

19.12.2014

Nr. 51

Zugleich amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Nortorf, des Schulverbandes Nortorf und der Gemeinden Bargstedt, Bokel, Borgdorf-Seedorf, Brammer, Dätgen, Eisendorf, Ellerdorf, Emkendorf, Gnutz, Groß Vollstedt, Krogaspe, Langwedel, Oldenhütten, Schülpe bei Nortorf, Timmaspe und Warder

Herausgeber: Amt Nortorfer Land. Schriftleitung: Der Amtsdirektor, 24589 Nortorf, Rathaus, Telefon (04392) 40100, E-Mail: info@amt-nortorfer-land.de

Das „Amtliche Bekanntmachungsblatt“ erscheint nach Bedarf und ist beim Amt Nortorfer Land, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf erhältlich oder kann im Internet unter der Adresse www.amt-nortorfer-land.de/bekanntmachungen.html eingesehen werden. Dort haben Sie auch die Möglichkeit das Bekanntmachungsblatt digital zu abonnieren. Auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils wird in der „Landeszeitung“ im Wirtschaftsraum Nortorf hingewiesen.

Amt Nortorfer Land - Grußwort zum Jahreswechsel

Liebe Bürgerinnen und Bürger des Amtes Nortorfer Land,

das Jahr 2014 neigt sich dem Ende zu, Weihnachten und der Jahreswechsel stehen vor der Tür. Wenn uns in diesen Tagen einige Augenblicke der Ruhe geschenkt werden, dann schauen wir zurück auf Vergangenes und blicken auf das, was kommen könnte.

Im Jahre 2014 ist in unseren amtsangehörigen Kommunen viel geschehen.

In der Gemeinde Dätgen kann ein amtsübergreifendes interkommunales Gewerbegebiet an der Bundesautobahnanschlussstelle Bordesholm entstehen. Im Hinblick auf die überörtliche Bedeutung dieses Standortes war es erforderlich, dass die Gemeinde Dätgen eine Vereinbarung über eine interkommunale Zusammenarbeit mit den Untertzentren Bordesholm und Nortorf abschloss. Die planerische und vertragliche Entwicklung dieses Gebietes ist im Jahre 2014 begonnen worden. Für eine Teilfläche von rd. 1,85 ha wurde 2014 ein Vorhabenbezogener Bebauungsplan zur Ansiedlung eines Landtechnikunternehmens aufgestellt und ein Raumordnungsvertrag abgeschlossen.

Da die Stadt Neumünster im Bereich der Anschlussstelle „Neumünster-Nord“ ebenfalls ein Gewerbegebiet bis an die BAB 7 heran entwickelt, soll langfristig eine Erweiterung dieses Bereiches auf dem Gebiet der Gemeinde Krogaspe angestrebt werden.

Die Stadt Nortorf ist im Jahre 2002 in ein städtebauliches Entwicklungs- und Sanierungsprogramm aufgenommen worden und hat bis 2013 zur Durchführung dieses Programms rund 11 Mio. Euro aufgewendet. Im Jahre 2014 wurde das Verfahren weitestgehend abgeschlossen.

Auf dem ehemaligen Gelände der TELDEC ist in Nortorf ein neues Einkaufszentrum entstanden. Neben zwei Lebensmittel-Discountern hat sich dort ein Drogeriemarkt angesiedelt. Wichtig aus stadtplanerischer Sicht war die Verbindung des neuen Areals mit der Innenstadt.

Der im Jahre 2010 beschlossene, bis zum Jahre 2025 geltende Landesentwicklungsplan sieht vor, dass die Zahl der Wohnungen in ländlichen Gebieten bis 2025 um 10 Prozent wachsen darf. Die Ausweisung neuer Baulandflächen setzt nach den Vorgaben der Landesplanung ein Konzept zur Innenentwicklung voraus. Die Aufstellung solcher Konzepte sind von fast allen Gemeinden des Amtes zwischenzeitlich in die Wege geleitet und zum Teil auch schon umgesetzt worden.

Das Kindertagesstättengesetz und die dazu erlassene Verordnungen stellten Verwaltung und Gemeinden vor neue Aufgaben und finanzielle Belastungen. Die Umstrukturierung der vorhandenen Kindertagesstätten in Kindergärten für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung kann als abgeschlossen angesehen werden. Zurzeit sind im Amtsgebiet ca. 500 Kindergartenplätze zur Betreuung von Kindern über 3 Jahren vorhanden. Auch die Betreuung von Kindern unter drei Jahren hat viel Engagement der Kommunen gefordert. Insgesamt stehen im Jahre 2014 im Amtsgebiet 130 Plätze für Kinder unter 3 Jahren zur Verfügung. Daneben besteht ein Angebot an privaten Tagespflegestellen.



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2014

19.12.2014

Nr. 51

Zum Schuljahresbeginn 2014/15 wurde bei der Gemeinschaftsschule in Nortorf eine gymnasiale Oberstufe eingerichtet. Zusätzliche Betreuungsleistungen werden bei allen Grundschulen durch Vereine erbracht. Die Betreuungsleistungen werden durch die Standortgemeinden und den Schulverband finanziell gefördert.

Wir leben in einem Land, in dem seit fast 70 Jahren Frieden herrscht. Frieden, für viele Menschen leider nur ein Wort. Millionen sind auf der Flucht. Sie verlassen ihre Heimat, nicht nur wegen der Kämpfe, sondern auch, um Hunger, Arbeitslosigkeit oder Unterdrückung zu entkommen.

Seit 2013 steigt die Zahl der vom Amt unterzubringenden und zu betreuenden Asylbewerber und Spätaussiedler daher deutlich an. Im September 2014 betreute das Amt bereits 50 Personen. Die Zahl wird bis Ende 2014 um voraussichtlich weitere 30 auf 80 Personen ansteigen.

Wir sind stolz darauf und dankbar, dass viele Bürgerinnen und Bürger ihre Hilfe angeboten haben, uns bei der Betreuung der Asylbewerber zu unterstützen. Damit können wir feststellen, dass unsere Gemeinschaft im Amt Nortorfer Land zusammensteht und funktioniert.

Darüber hinaus sind wir sehr froh, dass es in unserer Region viele Menschen, Unternehmen und Institutionen gibt, die sich auch für andere Belange des Gemeinwesens engagieren. Vieles von dem, was unsere Orte lebenswert macht, geht auf das gemeinsame Wirken verschiedener Gruppen und Interessensvertreter zurück.

Weihnachten ist ein Fest des Friedens und der Familie. Deshalb denken wir auch an die Frauen und Männer, die Weihnachten nicht zu Hause feiern können, weil sie in den Leitstellen von Rettungswache, Polizei und Feuerwehr für uns bereit stehen, im Krankenhaus oder anderen Einrichtungen und Unternehmen ihren Dienst tun.

In diesem Sinne dürfen wir Ihnen, liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, auch im Namen aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtes Nortorfer Land, ein frohes, friedvolles und harmonisches Weihnachtsfest wünschen und für das Jahr 2015 alles Gute, vor allem Gesundheit und einen guten Rutsch. Wir versprechen Ihnen, dass wir uns auch im nächsten Jahr tatkräftig und mit Elan den neuen Aufgaben stellen werden.

Nortorf zum Jahreswechsel 2014/2015

Hans Kaack
Amtsvorsteher

Dieter Staschewski
Amtdirektor

Amt Nortorfer Land - Amtsverwaltung geschlossen

Am Freitag, den 02.01.2015, bleiben sämtliche Dienststellen des Rathauses sowie die Stadtbücherei und das Sozialzentrum geschlossen.

Der Amtdirektor

Amt Nortorfer Land - Kleiderkammer geschlossen

Die Kleiderkammer des Amtes Nortorfer Land ist vom 22. Dezember 2014 bis zum 02. Januar 2015 geschlossen.

Der Amtdirektor



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2014

19.12.2014

Nr. 51

Amt Nortorfer Land - Abbrennen von Feuerwerkskörpern

Die Überlassung und Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen ist im Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz) und den dazugehörigen Verordnungen eindeutig geregelt. Trotz vieler Hinweise in den Medien über die Weitergabe und die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen ist immer wieder eine Unkenntnis vieler Bürger festzustellen.

Zur Verhinderung von Gefahren und zur Vermeidung von evtl. zu begehenden Ordnungswidrigkeiten werden die nachfolgenden Erläuterungen gegeben:

1. Pyrotechnische Gegenstände der Klasse II, z.B. Raketen, Knallfrösche, Kanonenschläge usw., dürfen in der Zeit vom **02.01. bis 30.12.** nicht verwendet (abgebrannt) werden. Während des gesamten Jahres ist das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen grundsätzlich verboten.
2. Das Überlassen, insbesondere der Verkauf von pyrotechnischen Gegenständen an Personen unter 18 Jahren ist grundsätzlich verboten. Es wird darauf hingewiesen, dass von dem Verbot auch das Überlassen pyrotechnischer Gegenstände, z.B. von Eltern an Kinder oder von älteren an jüngere Geschwister, erfasst wird. Damit soll dem Unfug, den Jugendliche häufig mit Feuerwerkskörpern treiben, vorgebeugt werden.
3. Pyrotechnische Gegenstände der Klasse II dürfen im Dezember diesen Jahres nur in der Zeit vom **29.12. bis 31.12.** während der gesetzlichen Geschäftsöffnungszeiten feilgehalten und an den Verbraucher überlassen werden.
4. Das Abrennen von Feuerwerkskörpern in der Zeit von **02.01. bis 30.12.** erfüllt den Tatbestand „unzulässigen Lärms“ und kann nach § 117 des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

Grundsätzlich ist das Abbrennen von Feuerwerksraketen der Klasse II (Kleinf Feuerwerk) aufgrund der besonderen Brandempfindlichkeit reetgedeckter Häuser (Strohdächer) in einem Umkreis von 200 m von reetgedeckten Häusern (Strohdächer) verboten. Dies gilt nicht nur vom 02.01. bis 30.12. (§ 23 Abs.1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz), sondern auch am 31.12. und 01.01. eines jeden Jahres.

In folgenden amtsangehörigen Gemeinden wird aus gegebenem Anlass darauf noch einmal speziell hingewiesen.

Stadt Nortorf

Hinsichtlich des Abbrennens von Feuerwerkskörpern wird ferner ausdrücklich auf die Verordnung der Stadt Nortorf über das Verbot des Abbrennens pyrotechnischer Gegenstände in der Fassung vom 17. November 1999 hingewiesen.

§ 1

Diese Verordnung gilt für folgende Grundstücke sowie die davorliegenden Straßenteile und Straßen insgesamt:

1. **Große Mühlenstraße 22, 24, 26, 28, 30 bis 77**
2. **Ziegelstraße**
3. **Neue Straße 24, 26 bis 37**
4. **Bargstedter Straße 1 bis 16**
5. **Herbergstraße**
6. **Drosselgasse**
7. **Meisenweg 16**
8. **Lohkamp 17**
9. **Alte Dorfstraße 2**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2014

19.12.2014

Nr. 51

§ 2

- (1) Im Bereich der in § 1 genannten Grundstücke und Straßen ist das Abbrennen pyro-technischer Gegenstände der Klasse II (Kleinfeuerwerk) aufgrund der besonderen Brandempfindlichkeit reetgedeckter Häuser (Strohdächer) nicht nur vom 02.01. bis 30.12. (§ 23 Abs. 1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz), sondern auch am 31.12. und 01.01. eines jeden Jahres verboten.
- (2) Das Abbrennen von Feuerwerksraketen der Klasse II ist in einem Umkreis von **200 m** von reetgedeckten Häusern (Strohdächer) verboten.

Das Abbrennen anderer pyrotechnischer Gegenstände der Klasse II ist in einem Umkreis von **25 m** von reetgedeckten Häusern (Strohdächer) verboten.

§ 3

Kleinfeuerwerke im Sinne von § 2 sind pyrotechnische Gegenstände der Klasse II gemäß § 6 Abs. 4 der Ersten Sprengverordnung und Nr. 4.3.2 der Anlage 1 zur Ersten Sprengverordnung (Raketen, Knallkörper, Feuertöpfe, Feuerwerksbomben, Feuerwerksröhren, Handröhren, Schwärmer).

§ 4

Als Ausweichplatz für das Abbrennen von Kleinfeuerwerk im Sinne des § 3 steht der Jahrmarktplatz an der Fabrikstraße zur Verfügung.

§ 5

Ordnungswidrig im Sinne des § 46 Nr. 9 der Ersten Sprengverordnung und § 172 LVwG handelt, wer den Vorschriften des § 2 zuwiderhandelt.

Gemeinde Langwedel

Das Abbrennen von Feuerwerksraketen der Klasse II ist in einem Umkreis von **200 m** von reetgedeckten Häusern (Strohdächer) verboten.

Das Abbrennen anderer pyrotechnischer Gegenstände der Klasse II ist in einem Umkreis von **25 m** von reetgedeckten Häusern (Strohdächer) verboten.

Dies gilt insbesondere für folgende Grundstücke sowie die davorliegenden Straßenteile und Straßen

- **Uhlenberg 2**
- **Mühlenstraße 1, 10, 16, 21**
- **Nortorfer Straße 5 „Schoolkat“**

Gemeinde Schülpe bei Nortorf

Das Abbrennen von Feuerwerksraketen der Klasse II ist in einem Umkreis von **200 m** von reetgedeckten Häusern (Strohdächer) verboten.

Das Abbrennen anderer pyrotechnischer Gegenstände der Klasse II ist in einem Umkreis von **25 m** von reetgedeckten Häusern (Strohdächer) verboten.

Dies gilt insbesondere für folgende Grundstücke sowie die davorliegenden Straßenteile und Straße

- **Dorfstraße 45**
- **Redderstücken 1 A**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2014

19.12.2014

Nr. 51

Gemeinde Groß Vollstedt

Das Abbrennen von Feuerwerksraketen der Klasse II ist in einem Umkreis von **200 m** von reetgedeckten Häusern (Strohdächer) verboten.

Das Abbrennen anderer pyrotechnischer Gegenstände der Klasse II ist in einem Umkreis von **25 m** von reetgedeckten Häusern (Strohdächer) verboten.

Dies gilt insbesondere für folgende Grundstücke sowie die davorliegenden Straßenteile und Straße

- **Bokeler Weg 3**
- **Dorfstraße 25/Ecke Bokeler Weg**
- **Dorfstraße 42**

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass diese Hinweise vor allen von Eltern und Aufsichtspersonen beachtet werden müssen, die für das Verhalten ihrer nicht volljährigen Kinder verantwortlich sind.

**Amt Nortorfer Land
Fachbereich III/3**

Amt Nortorfer Land - Weihnachtsbaumabfuhr 2015

Ort	Sammelplatz	Termin
Bargstedt	Parkplatz am Feuerwehrgerätehaus - Spielplatz am Feuerwehrgerätehaus (Holtdorf)	09.01.2015
Bokel	Lindenallee vor dem Kindergarten - Am Glascontainer im OT Bokel-Bahnhof	14.01.2015
Bokelholm	Parkplatz am Sportplatz	14.01.2015
Borgdorf-Seedorf	Parkplatz Feuerwehrgerätehaus im OT Borgdorf - Am Glascontainer im OT Seedorf	14.01.2015
Brammer	Neben der Bushaltestelle, Ortsmitte	09.01.2015
Dätgen	Schulhof	14.01.2015
Eisendorf	Hauptstr. 13, hinter Begrenzungsmauer (gegenüber vom alten Feuerwehrgerätehaus)	14.01.2015
Ellerdorf	Platz an der Telefonzelle und Glascontainer, Nortorfer Straße	14.01.2015
Emkendorf	Am Feuerwehrgerätehaus	14.01.2015
Gnutz	Hofplatz des Bürgermeisters	09.01.2015
Groß Vollstedt	Feuerwehrgerätehaus To'n Sprüttenhuus	14.01.2015
Kleinvollstedt	Parkplatz vor dem Gemeindebüro	14.01.2015
Krogaspe	Feuerwehrgerätehaus	13.01.2015
Langwedel	Dorfplatz neben dem Aushangkasten	14.01.2015
Nortorf	Parkplatz zu Beginn der Rudolf-Kinau-Str. - Parkplatz in der Straße Am Stadtpark (neben Haus Nr. 10) - Parkplatz Schülper Weg neben der Hugo-Syring-Schule - Parkplatz Friedrich-Hebbel-Str. neben DRK-Kindergarten - Grünstreifen gegenüber der Einmündung Wolliner Straße in den Hofkamper Weg - Kinderspielplatz Breslauer Ring - Parkplatz Kuckucksweg - Parkplatz Schulgasse/Kirchhofstraße - Kinderspielplatz Am Krähenberg - Parkplatz am Sportheim - Kinderspielplatz Möhlenkoppel - Spielplatz Am Schulwald	14.01.2015
Oldenhütten	Bauschuttdeponie Brandt / Alte Ziegelei	09.01.2015
Schülper/N	Feuerwehrgerätehaus, Dorfstr. 58	14.01.2015
Timmaspe	am Sportplatz	13.01.2015
Warder	Bushaltestelle bei der Schmiede	14.01.2015



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2014

19.12.2014

Nr. 51

Amt Nortorfer Land - Fahrpläne der Fahrbücherei 2015 in den amtsangehörigen Gemeinden

Brammer

Hauptstr., Bushaltestelle 16.30 - 16.55 Uhr

Ausleihtage alle 3 Wochen, immer montags

05. Januar	30. März	29. Juni	26. Oktober
26. Januar	20. April	17. August	16. November
16. Februar	18. Mai	07. September	07. Dezember
09. März	08. Juni	28. September	

Dätgen

Dorfstr. 7, Sportplatz 10.05 - 10.25 Uhr

Feuerwehr 16.05 - 16.25 Uhr

Ausleihtage alle 3 Wochen, immer donnerstags

08. Januar	02. April	02. Juli	29. Oktober
29. Januar	23. April	20. August	19. November
19. Februar	21. Mai	10. September	10. Dezember
12. März	11. Juni	01. Oktober	

Ellerdorf

Bushaltestelle 15.55 - 16.20 Uhr

Ausleihtage alle 3 Wochen, immer montags

05. Januar	30. März	29. Juni	26. Oktober
26. Januar	20. April	17. August	16. November
16. Februar	18. Mai	07. September	07. Dezember
09. März	08. Juni	28. September	

Emkendorf

Kleinvollstedt/Schule 10.20 - 10.50 Uhr

Kleinvollstedt/Emkendorf. Str. 60-65 13.00 - 13.15 Uhr

Kleinvollstedt/Schule 13.20 - 13.35 Uhr

Blaue Pforte 8 13.40 - 13.55 Uhr

Kleinvollstedt/Emkend.Str. 40 15.25 - 15.45 Uhr

Bokelholm/Jahnstr., Bushaltestelle 17.05 - 17.25 Uhr

Ausleihtage alle 3 Wochen, immer montags

05. Januar	30. März	29. Juni	26. Oktober
26. Januar	20. April	17. August	16. November
16. Februar	18. Mai	07. September	07. Dezember
09. März	08. Juni	28. September	



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Norder Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2014

19.12.2014

Nr. 51

Gnutz

Schule (in den Ferien: 10.55 - 11.10 Uhr)	10.30 - 11.15 Uhr
Itzehoer Str./De Ohle Weg	11.20 - 11.40 Uhr
Hunnkamp/Hunnmoorweg	13.40 – 14.00 Uhr
Schule, Bushaltestelle	14.05 - 14.20 Uhr
An de Wischen/Heinkenborstler Weg	14.25 - 14.45 Uhr

Ausleihtage alle 3 Wochen, immer donnerstags

15. Januar	09. April	09. Juli	05. November
05. Februar	30. April	27. August	26. November
26. Februar	28. Mai	17. September	17. Dezember
19. März	18. Juni	08. Oktober	

Groß Vollstedt

Am Sportplatz/Schule	09.30 - 10.00 Uhr
Dorfstr.27/Gasthof	14.05 - 14.20 Uhr
Schmiedekoppel/Bokeler Weg	14.20 - 14.35 Uhr

Ausleihtage alle 3 Wochen, immer montags

05. Januar	30. März	29. Juni	26. Oktober
26. Januar	20. April	17. August	16. November
16. Februar	18. Mai	07. September	07. Dezember
09. März	08. Juni	28. September	

Krogaspe

Kindergarten	11.50 - 12.05 Uhr
Dickweg	13.00 - 13.15 Uhr
Feuerwehrgerätehaus	15.00 - 15.35 Uhr

Ausleihtage alle 3 Wochen, immer donnerstags

15. Januar	09. April	09. Juli	05. November
05. Februar	30. April	27. August	26. November
26. Februar	28. Mai	17. September	17. Dezember
19. März	18. Juni	08. Oktober	

Oldenhütten

Brainweg / Lindenstr.	14.40 - 15.00 Uhr
-----------------------	-------------------

Ausleihtage alle 3 Wochen, immer donnerstags

15. Januar	09. April	09. Juli	05. November
05. Februar	30. April	27. August	26. November
26. Februar	28. Mai	17. September	17. Dezember
19. März	18. Juni	08. Oktober	



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2014

19.12.2014

Nr. 51

Warder

Alt Mühlendorf/Warder Str. 14/16

14.40 - 14.50 Uhr

Schulstr. 2

14.55 - 15.15 Uhr

Ausleihtage alle 3 Wochen, immer montags

05. Januar

30. März

29. Juni

26. Oktober

26. Januar

20. April

17. August

16. November

16. Februar

18. Mai

07. September

07. Dezember

09. März

08. Juni

28. September

Weitere Informationen erhalten Sie unter www.fahrbuecherei2.de.

**Amt Nortorfer Land
Fachbereich I / 4**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2014

19.12.2014

Nr. 51

Gemeinde Bargstedt - 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Bargstedt für das Haushaltsjahr 2014
Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 24.11.2014 folgende Nachtragssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes, einschl. der Nachträge gegenüber bisher nunmehr festgesetzt auf	
	um	um	EUR	EUR
	EUR	EUR	EUR	EUR
a) <u>im Verwaltungshaushalt</u>				
die Einnahmen	35.600		1.115.600	1.151.200
die Ausgaben	35.600		1.115.600	1.151.200
b) <u>im Vermögenshaushalt</u>				
die Einnahmen		600	242.100	241.500
die Ausgaben		600	242.100	241.500

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

1. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen von bisher 6,22 auf 6,24 Stellen.

§§ 3 bis 4

- unverändert -

Die Genehmigung der Kommunalaufsicht ist nicht erforderlich.

Bargstedt, den 15.12.2014
Gemeinde Bargstedt
Der Bürgermeister
gez. Bajorat

Die vorstehend abgedruckte Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Einsichtnahme in die Haushaltssatzung und die Anlagen ist während der Dienststunden im Rathaus Nortorf, Zimmer 206, möglich.

**Amt Nortorfer Land
Der Amtsdirektor**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2014

19.12.2014

Nr. 51

Gemeinde Bargstedt - HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Bargstedt für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund der § 77 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 24.11.2014 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	1.190.200,00 EUR
in der Ausgabe auf	1.190.200,00 EUR
und	

2. im Vermögenshaushalt

in der Einnahme	130.000,00 EUR
in der Ausgabe auf	130.000,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0,00EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0,00 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0,00 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	6,24 Stellen

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	310 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	310 v.H.
2. Gewerbesteuer	310 v.H.

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben, für deren Leistung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 1.000 EUR.

Bargstedt, den 15.12.2014

Gemeinde Bargstedt

Der Bürgermeister

gez. Bajorat

Die vorstehend abgedruckte Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Einsichtnahme in die Haushaltssatzung und die Anlagen ist während der Dienststunden im Rathaus Nortorf, Zimmer 206, möglich.

**Amt Nortorfer Land
Der Amtsdirektor**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2014

19.12.2014

Nr. 51

Gemeinde Bokel -1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Bokel für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 09.12.2014 folgende Nachtragssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden erhöht	erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes, einschl. der Nachträge gegenüber bisher nunmehr festgesetzt auf	
	um	um	EUR	EUR
	EUR	EUR	EUR	EUR

a) im Verwaltungshaushalt

die Einnahmen	30.300,00	0,00	910.700,00	941.000,00
die Ausgaben	30.300,00	0,00	910.700,00	941.000,00

b) im Vermögenshaushalt

die Einnahmen	0,00	4.600,00	220.200,00	215.600,00
die Ausgaben	0,00	4.600,00	220.200,00	215.600,00

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen von bisher 3,59 Stellen auf 3,82 Stellen

**§§ 3 und 4
- unverändert -**

Die Genehmigung der Kommunalaufsicht ist nicht erforderlich.

Bokel, 10. Dezember 2014
Gemeinde Bokel
Der Bürgermeister
gez. Horstmann

Die vorstehend abgedruckte Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Einsichtnahme in die Haushaltssatzung und die Anlagen ist während der Dienststunden im Rathaus Nortorf, Zimmer 208, möglich.

**Amt Nortorfer Land
Der Amtsdirektor**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2014

19.12.2014

Nr. 51

Gemeinde Borgdorf-Seedorf - 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Borgdorf-Seedorf für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 16.12.2014 folgende Nachtragssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes, einschl. der Nachträge gegenüber bisher nunmehr festgesetzt auf	
	um	um	EUR	EUR
	EUR	EUR	EUR	EUR
a) <u>im Verwaltungshaushalt</u>				
die Einnahmen	61.900,00	0,00	540.800,00	602.700,00
die Ausgaben	61.900,00	0,00	540.800,00	602.700,00
b) <u>im Vermögenshaushalt</u>				
die Einnahmen	35.100,00	0,00	69.600,00	104.700,00
die Ausgaben	35.100,00	0,00	69.600,00	104.700,00

**§§ 2 bis 4
-unverändert-**

Die Genehmigung der Kommunalaufsicht ist nicht erforderlich.

Borgdorf-Seedorf, den 17.12.2014
Gemeinde Borgdorf-Seedorf
Der Bürgermeister
gez. Trede

Die vorstehend abgedruckte Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Einsichtnahme in die Haushaltssatzung und die Anlagen ist während der Dienststunden im Rathaus Nortorf, Zimmer 206, möglich.

**Amt Nortorfer Land
Der Amtsdirektor**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2014

19.12.2014

Nr. 51

Gemeinde Borgdorf-Seedorf - HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Borgdorf-Seedorf für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund der § 77 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 16.12.2014 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	621.100,00 EUR
in der Ausgabe auf	621.100,00 EUR
und	

2. im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	257.700,00 EUR
in der Ausgabe auf	257.700,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|--|----------------|
| 1. Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf davon innere Darlehen 103.100,00 EUR | 103.100,00 EUR |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0,00 EUR |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 0,00 EUR |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan genannten Stellen mit | 0,33 Stellen |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 320 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 320 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 330 v.H. |

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben, für deren Leistung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 1.000 EUR.

Eine Genehmigung ist gemäß § 85 Abs. 6 Gemeindeordnung nicht erforderlich.

Borgdorf-Seedorf, den 17.12.2014

Gemeinde Borgdorf-Seedorf

Der Bürgermeister

gez. Trede

Die vorstehend abgedruckte Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Einsichtnahme in die Haushaltssatzung und die Anlagen ist während der Dienststunden im Rathaus Nortorf, Zimmer 206, möglich.

**Amt Nortorfer Land
Der Amtsdirektor**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2014

19.12.2014

Nr. 51

Gemeinde Borgdorf-Seedorf - 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Wasserversorgung der Gemeinde Borgdorf-Seedorf (Wassergebührensatzung) vom 06.09.2012

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. S.-H., S. 57) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. S.-H., S. 27), zuletzt geändert 15.07.2014 (GVOBl. S.-H., S. 129, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 16.12.2014 folgende 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Wasserversorgung der Gemeinde Borgdorf-Seedorf vom 06.09.2012 erlassen:

Art. I

1. In § 2 Abs. 3 Satz 2 wird der Betrag „0,75 Euro“ ersetzt durch „0,97 Euro“.
2. § 3 wird um folgenden Absatz 7 ergänzt:

„(7) Die Benutzungsgebühr ruht gemäß § 6 Abs. 7 Kommunalabgabengesetz als öffentliche Last auf dem Grundstück.“

Art. II

Art. I Ziff. 1 tritt am 1. Oktober 2015, Art. I Ziff. 2 tritt am 1.1.2015 in Kraft. Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Wassergebührensatzung in der unter Berücksichtigung dieser Nachtragssatzung geltenden Fassung bekanntzumachen.

Borgdorf-Seedorf, den 16.12.2014

Gemeinde Borgdorf-Seedorf
Der Bürgermeister
Gez. Trede

Die vorstehend abgedruckte 1. Nachtragssatzung zur Wassergebührensatzung Borgdorf-Seedorf vom 06.09.2012 wird hiermit amtlich bekanntgemacht.

Amt Nortorfer Land
Der Amtsdirektor
Gez. Staschewski



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2014

19.12.2014

Nr. 51

Gemeinde Borgdorf-Seedorf – 3. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Borgdorf-Seedorf (Abwassergebührensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 37), der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H., S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 129), und der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes in der Fassung vom 13. November 1990 (GVOBl. Schl.-H.S. 546) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 16.12.2014 folgende 3. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Borgdorf-Seedorf vom 08.10.1998 erlassen:

Art. I

1. § 2 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Grundgebühr beträgt für jede Wohnung **120,00 Euro** jährlich.“

2. § 2 Abs. 9 wird wie folgt geändert:

„Die Zusatzgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung beträgt **3,09 Euro** je m³ Schmutzwasser.“

Art. II

§ 3 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Zusatzgebühr beträgt für Grundstücke

a) mit einer Niederschlagsfläche bis 150 m ²	27,00 Euro,
b) mit einer Niederschlagsfläche von 151 bis 300 m ²	54,00 Euro,
c) mit einer Niederschlagsfläche von 301 bis 700 m ²	126,00 Euro,
d) mit einer Niederschlagsfläche von 701 bis 1.300 m ²	180,00 Euro,
e) mit einer Niederschlagsfläche über 1.301 m ²	360,00 Euro.,

Art. III

§ 6 wird um folgenden Absatz 3 ergänzt:

„(3) Die Benutzungsgebühr ruht gemäß § 6 Abs. 7 Kommunalabgabengesetz als öffentliche Last auf dem Grundstück“.

Art IV

Art. I tritt am 1. Oktober 2015, die Art. II und III treten am 1. Januar 2015 in Kraft. Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Abwassergebührensatzung in der unter Berücksichtigung dieser 3. Nachtragssatzung geltenden Fassung bekanntzumachen.

Borgdorf-Seedorf, den 16.12.2014
Gemeinde Borgdorf-Seedorf
Der Bürgermeister
Gez. Trede

Die vorstehend abgedruckte 3. Nachtragssatzung zur Abwassergebührensatzung der Gemeinde Borgdorf-Seedorf wird hiermit amtlich bekanntgemacht.

Amt Nortorfer Land
Der Amtsdirektor
Gez. Staschewski



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2014

19.12.2014

Nr. 51

Gemeinde Brammer - HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Brammer für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund der § 77 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 15.12.2014 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	618.200,00 EUR
in der Ausgabe auf	618.200,00 EUR
und	

2. im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	68.300,00 EUR
in der Ausgabe auf	68.300,00 EUR
festgesetzt.	

§ 2

Es werden festgesetzt:

1.der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0,00 EUR
2.der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0,00 EUR
3.der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0,00 EUR
4.die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	0,13 Stellen

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	320 %
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	320 %
2. Gewerbesteuer	310 %

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 oder § 84 Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 1.000 EUR.

Brammer, den 16. Dezember 2014
Gemeinde Brammer
Der Bürgermeister
gez. Kaack

Die vorstehend abgedruckte Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Einsichtnahme in die Haushaltssatzung und die Anlagen ist während der Dienststunden im Rathaus Nortorf, Zimmer 208, möglich.

**Amt Nortorfer Land
Der Amtsdirektor**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2014

19.12.2014

Nr. 51

Gemeinde Brammer - Ablesung der Wasserzähler

Die Wasserzähler in der Gemeinde Brammer werden in der Zeit vom 29.12.2014 bis 10.01.2015 von Herrn Peter Peise und Herrn Jürgen Rohwer abgelesen. Der Zutritt zu den Zählern muss ohne Behinderung möglich sein.

Der Bürgermeister

Gemeinde Dätgen - 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Dätgen für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 18.12.2014 folgende Nachtragssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes, einschl. der Nachträge gegenüber bisher nunmehr festgesetzt auf	
	um	um	EUR	EUR
	EUR	EUR	EUR	EUR
a) <u>im Verwaltungshaushalt</u>				
die Einnahmen	49.500,00	0,00	1.032.700,00	1.082.200,00
die Ausgaben	49.500,00	0,00	1.032.700,00	1.082.200,00
b) <u>im Vermögenshaushalt</u>				
die Einnahmen	100.600,00	0,00	412.600,00	513.200,00
die Ausgaben	100.600,00	0,00	412.600,00	513.200,00

§ 2

Es wird festgesetzt:

4. Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen 4,55 Stellen

§§ 3 und 4
-unverändert-

Dätgen, den 19.12.2014
Gemeinde Dätgen
Der Bürgermeister
gez. Ehlbeck

Die vorstehend abgedruckte Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Einsichtnahme in die Haushaltssatzung und die Anlagen ist während der Dienststunden im Rathaus Nortorf, Zimmer 208, möglich.

Amt Nortorfer Land
Der Amtsdirektor



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2014

19.12.2014

Nr. 51

Gemeinde Eisendorf - 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Eisendorf für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 15.12.2014 folgende Nachtragssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes, einschl. der Nachträge gegenüber bisher nunmehr festgesetzt auf	
	um	um	EUR	EUR
	EUR	EUR	EUR	EUR
a) <u>im Verwaltungshaushalt</u>				
die Einnahmen	63.600,00	16.600,00	500.400,00	564.000,00
die Ausgaben	63.600,00	16.600,00	500.400,00	564.000,00
b) <u>im Vermögenshaushalt</u>				
die Einnahmen	8.700,00	0,00	301.200,00	309.900,00
die Ausgaben	8.700,00	0,00	301.200,00	309.900,00

**§§ 2 bis 4
-unverändert-**

Eisendorf, den 16.12.2014
Gemeinde Eisendorf
Der Bürgermeister
gez. Irps

Die vorstehend abgedruckte Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Einsichtnahme in die Haushaltssatzung und die Anlagen ist während der Dienststunden im Rathaus Nortorf, Zimmer 208, möglich.

**Amt Nortorfer Land
Der Amtsdirektor**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2014

19.12.2014

Nr. 51

Gemeinde Eisendorf - HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Eisendorf für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund der § 77 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 15.12.2014 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	397.200,00 EUR
in der Ausgabe auf	397.200,00 EUR
und	
2. im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	111.000,00 EUR
in der Ausgabe auf	111.000,00 EUR
festgesetzt.	

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0,00 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0,00 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0,00 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen	0,16 Stellen

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	310 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	310 v.H.
2. Gewerbesteuer	330 v.H.

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben, für deren Leistung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 1.000 EUR.

Eisendorf, den 16.12.2014

Gemeinde Eisendorf

Der Bürgermeister

gez. Irps

Die vorstehend abgedruckte Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Einsichtnahme in die Haushaltssatzung und die Anlagen ist während der Dienststunden im Rathaus Nortorf, Zimmer 208, möglich.

**Amt Nortorfer Land
Der Amtsdirektor**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2014

19.12.2014

Nr. 51

Gemeinde Ellerdorf 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Ellerdorf für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 09.12.2014 folgende Nachtragssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes, einschl. der Nachträge gegenüber bisher nunmehr festgesetzt auf	
	um	um	EUR	EUR
	EUR	EUR	EUR	EUR
a) <u>im Verwaltungshaushalt</u>				
die Einnahmen	35.600,00	0,00	558.800,00	594.400,00
die Ausgaben	35.600,00	0,00	558.800,00	594.400,00
b) <u>im Vermögenshaushalt</u>				
die Einnahmen	0,00	9.600,00	84.700,00	75.100,00
die Ausgaben	0,00	9.600,00	84.700,00	75.100,00

§ 2

1. Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird von ursprünglich 28.900,00 Euro auf 0,00 Euro festgesetzt.

§§ 3 und 4
-unverändert-

Ellerdorf, den 10.12.2014
Gemeinde Ellerdorf
Der Bürgermeister
gez. Dr. Steinmann

Die vorstehend abgedruckte Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Einsichtnahme in die Haushaltssatzung und die Anlagen ist während der Dienststunden im Rathaus Nortorf, Zimmer 208, möglich.

Amt Nortorfer Land
Der Amtsdirektor



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2014

19.12.2014

Nr. 51

Gemeinde Ellerdorf - HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Ellerdorf für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund der § 77 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 09.12.2014 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	601.000,00 EUR
in der Ausgabe auf	601.000,00 EUR
und	

2. im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	80.000,00 EUR
in der Ausgabe auf	80.000,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0,00 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0,00 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0,00 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen	0,18 Stellen

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	320 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	320 v.H.
2. Gewerbesteuer	330 v.H.

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben, für deren Leistung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 1.000 EUR.

Ellerdorf, den 10.12.2014

Gemeinde Ellerdorf

Der Bürgermeister
gez. Dr. Steinmann

Die vorstehend abgedruckte Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Einsichtnahme in die Haushaltssatzung und die Anlagen ist während der Dienststunden im Rathaus Nortorf, Zimmer 208, möglich.

Amt Nortorfer Land
Der Amtsdirektor



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2014

19.12.2014

Nr. 51

Gemeinde Emkendorf - 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Emkendorf für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 19.11.2014 folgende Nachtragssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes, einschl. der Nachträge gegenüber bisher nunmehr festgesetzt auf	
	um	um	EUR	EUR
	EUR	EUR	EUR	EUR
a) <u>im Verwaltungshaushalt</u>				
die Einnahmen	95.900,00	0,00	2.256.600,00	2.352.500,00
die Ausgaben	95.900,00	0,00	2.256.600,00	2.352.500,00
b) <u>im Vermögenshaushalt</u>				
die Einnahmen	25.200,00	.0,00	255.700,00	280.900,00
die Ausgaben	25.200,00	0,00	255.700,00	280.900,00

§ 2

Es wird festgesetzt:

1. Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 55.000,00 Euro

§ 3 und 4
-unverändert-

Emkendorf, den 20.11.2014

Gemeinde Emkendorf

Der Bürgermeister

gez. Runge

Die vorstehend abgedruckte Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Einsichtnahme in die Haushaltssatzung und die Anlagen ist während der Dienststunden im Rathaus Nortorf, Zimmer 208, möglich.

Amt Nortorfer Land
Der Amtsdirektor



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2014

19.12.2014

Nr. 51

Gemeinde Emkendorf - HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Emkendorf für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund der § 77 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 19.11.2014 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	2.244.400,00 Euro
in der Ausgabe auf	2.244.400,00 Euro
und	

2. im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	231.000,00 Euro
in der Ausgabe auf	231.000,00 Euro

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|---|--------------|
| 1. Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 0,00 Euro |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0,00 Euro |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 0,00 Euro |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | 3,28 Stellen |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 340 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 340 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 340 v.H. |

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben, für deren Leistung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 1.000 Euro.

Emkendorf, den 20.11.2014

Gemeinde Emkendorf

Der Bürgermeister
gez. Runge

Die vorstehend abgedruckte Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Einsichtnahme in die Haushaltssatzung und die Anlagen ist während der Dienststunden im Rathaus Nortorf, Zimmer 208, möglich.

**Amt Nortorfer Land
Der Amtsdirektor**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2014

19.12.2014

Nr. 51

Gemeinde Emkendorf - Ablesung der Wasserzähler im Ortsteil Kleinvollstedt

Die Wasserzähler in der Gemeinde Emkendorf, Ortsteil Kleinvollstedt, werden in der Zeit vom 27.12.2014 bis 11.01.2015 von Herrn Oliver Ertmer abgelesen. Der Zutritt zu den Zählern muss ohne Behinderung möglich sein.

Der Bürgermeister

Gemeinde Gnutz - 1. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für den Friedhof der Gemeinde Gnutz, Kreis Rendsburg-Eckernförde

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57) und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10 Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H., S. 27), in Verbindung mit § 20 (1) des Bestattungsgesetzes für Schleswig-Holstein vom 04.02.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 70), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Gnutz vom 15.12.2014 folgende 1. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für den Friedhof der Gemeinde Gnutz erlassen:

Art. I

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Für die Nutzung der Kapelle zur Durchführung von Trauerfeiern wird eine Gebühr von 100,00 € erhoben.

Art. II

§ 2 Abs. 2 Nr. a erhält folgende Fassung:

Für die Grabherstellung beträgt die Gebühr:

- | | |
|---------------------|----------|
| a) Sargbestattungen | 350,00 € |
|---------------------|----------|

Art. III

Diese 1. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für den Friedhof der Gemeinde Gnutz tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Gebührensatzung für den Friedhof der Gemeinde Gnutz in der unter Berücksichtigung dieser Nachtragssatzung geltenden Fassung bekannt zu machen.

Gnutz, 15. Dezember 2014

Gemeinde Gnutz

Der Bürgermeister

gez. Mehrens



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2014

19.12.2014

Nr. 51

Gemeinde Groß Vollstedt - 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Groß Vollstedt für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 10.12.2014 folgende Nachtragssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes, einschl. der Nachträge gegenüber bisher nunmehr festgesetzt auf	
	um	um	EUR	EUR
	EUR	EUR	EUR	EUR
a) <u>im Verwaltungshaushalt</u>				
die Einnahmen	38.000,00	0,00	1.328.500,00	1.366.500,00
die Ausgaben	38.000,00	0,00	1.328.500,00	1.366.500,00
b) <u>im Vermögenshaushalt</u>				
die Einnahmen	25.800,00	0,00	59.300,00	85.100,00
die Ausgaben	25.800,00	0,00	59.300,00	85.100,00

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen 8,53 Stellen

§§ 3 und 4

- unverändert -

Groß Vollstedt, den 11.12.2014
Gemeinde Groß Vollstedt
Der Bürgermeister
gez. Volkmann

Die vorstehend abgedruckte Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Einsichtnahme in die Haushaltssatzung und die Anlagen ist während der Dienststunden im Rathaus Nortorf, Zimmer 208, möglich.

**Amt Nortorfer Land
Der Amtsdirektor**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2014

19.12.2014

Nr. 51

Gemeinde Krogaspe -1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Krogaspe für das Haushaltsjahr 2014
Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 08.12.2014 folgende Nachtragssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes, einschl. der Nachträge gegenüber bisher nunmehr festgesetzt auf	
	um	um	EUR	EUR
	EUR	EUR	EUR	EUR
a) <u>im Verwaltungshaushalt</u>				
die Einnahmen	28.000,00	0,00	618.600,00	646.600,00
die Ausgaben	28.000,00	0,00	618.600,00	646.600,00
b) <u>im Vermögenshaushalt</u>				
die Einnahmen	6.600,00	0,00	83.500,00	90.100,00
die Ausgaben	6.600,00	0,00	83.500,00	90.100,00

§ 2

4. Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen wird auf 2,90 Stellen festgesetzt.

§§ 3 und 4

-unverändert-

Krogaspe, den 09.12.2014
Gemeinde Krogaspe
Der Bürgermeister
gez. Höfer

Die vorstehend abgedruckte Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Einsichtnahme in die Haushaltssatzung und die Anlagen ist während der Dienststunden im Rathaus Nortorf, Zimmer 208, möglich.

Amt Nortorfer Land
Der Amtsdirektor



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2014

19.12.2014

Nr. 51

Gemeinde Krogaspe - HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Krogaspe für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund der § 77 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 08.12.2014 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	645.400,00 EURO
in der Ausgabe auf	645.400,00 EURO
und	
2. im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	64.400,00 EURO
in der Ausgabe auf	64.400,00 EURO
festgesetzt.	

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie aus inneren Darlehen auf	0,00 EURO
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0,00 EURO
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0,00 EURO
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	2,91 Stellen

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	310 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	310 v.H.
2. Gewerbesteuer	340 v.H.

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben, für deren Leistung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 1.000 EURO. Die Genehmigung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt.

Krogaspe, den 09.12.2014

Gemeinde Krogaspe

Der Bürgermeister

gez. Höfer

Die vorstehend abgedruckte Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Einsichtnahme in die Haushaltssatzung und die Anlagen ist während der Dienststunden im Rathaus Nortorf, Zimmer 208, möglich.

**Amt Nortorfer Land
Der Amtsdirektor**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2014

19.12.2014

Nr. 51

Gemeinde Langwedel -1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Langwedel für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 17.12.2014 folgende Nachtragssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um EUR	vermindert um EUR	und damit der Gesamtbetrag des Haushalts- planes, einschl. der Nachträge gegenüber bisher nunmehr festgesetzt auf	
			EUR	EUR
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	85.100,00	0,00	1.843.700,00	1.928.800,00
die Ausgaben	85.100,00	0,00	1.843.700,00	1.928.800,00
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	144.000,00	0,00	608.200,00	752.200,00
die Ausgaben	144.000,00	0,00	608.200,00	752.200,00

§ 2

1. – 3. -**unverändert**-

4. Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen wird auf 7,14 Stellen festgesetzt.

§§ 3+4

-**unverändert**-

Langwedel, den 18.12.2014
Gemeinde Langwedel
Der Bürgermeister
gez. Spießhoefer

Die vorstehend abgedruckte Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Einsichtnahme in die Haushaltssatzung und die Anlagen ist während der Dienststunden im Rathaus Nortorf, Zimmer 208, möglich.

**Amt Nortorfer Land
Der Amtsdirektor**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2014

19.12.2014

Nr. 51

Stadt Nortorf - HAUSHALTSSATZUNG der Stadt Nortorf für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund der § 77 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 16.12.2014 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	9.685.400,00 EUR
in der Ausgabe auf	9.685.400,00 EUR

und

2. im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	1.485.400,00 EUR
in der Ausgabe auf	1.485.400,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	600.200,00 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0,00 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0,00 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	8,42 Stellen

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	360 %
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360 %
2. Gewerbesteuer	360 %

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 oder § 84 Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000 EUR.

Nortorf, 17. Dezember 2014
Stadt Nortorf
Der Bürgermeister
gez. Horst H. Krebs

Die vorstehend abgedruckte Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Einsichtnahme in die Haushaltssatzung und die Anlagen ist während der Dienststunden im Rathaus Nortorf, Zimmer 208, möglich.

**Amt Nortorfer Land
Der Amtsdirektor**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2014

19.12.2014

Nr. 51

Gemeinde Oldenhütten -1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Oldenhütten für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 15.12.2014 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes, einschl. der Nachträge gegenüber bisher nunmehr festgesetzt auf	
	um	um	EUR	EUR
	EUR	EUR	EUR	EUR
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	52.700,00	0,00	229.500,00	282.200,00
die Ausgaben	52.700,00	0,00	229.500,00	282.200,00
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	22.000,00	0,00	36.000,00	58.000,00
die Ausgaben	22.000,00	0,00	36.000,00	58.000,00

§ 2

Es wird festgesetzt:

4. Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen 0,08 Stellen

§§ 3 und 4

unverändert

Oldenhütten, den 16.12.2014
Gemeinde Oldenhütten
Der Bürgermeister
gez. Rohwer

Die vorstehend abgedruckte Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Einsichtnahme in die Haushaltssatzung und die Anlagen ist während der Dienststunden im Rathaus Nortorf, Zimmer 208, möglich.

**Amt Nortorfer Land
Der Amtsdirektor**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2014

19.12.2014

Nr. 51

Gemeinde Timmaspe - HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Timmaspe für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund der § 77 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 11.12.2014 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	1.705.900,00 EUR
in der Ausgabe auf	1.705.900,00 EUR
und	
2. im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	146.400,00 EUR
in der Ausgabe auf	146.400,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen aus inneren Darlehen auf	0,00 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0,00 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0,00 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen	7,50 Stellen

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	310 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	310 v.H.
2. Gewerbesteuer	330 v.H.

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben, für deren Leistung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 1.000 EUR.

Timmaspe, den 12.12.2014

Gemeinde Timmaspe

Die Bürgermeisterin

gez. Derner

Die vorstehend abgedruckte Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Einsichtnahme in die Haushaltssatzung und die Anlagen ist während der Dienststunden im Rathaus Nortorf, Zimmer 208, möglich.

**Amt Nortorfer Land
Der Amtsdirektor**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2014

19.12.2014

Nr. 51

**Sozialzentrum Nortorf - Pflegestützpunkt im Kreis Rendsburg-Eckernförde, Außenstelle Nortorf - Psycho-
sozialer Krisendienst**

Beratung und Hilfe in allen seelischen Notlagen.

Täglich rund um die Uhr (auch am Wochenende) Tel. 04331/132323.

Soziales Beratungs- und Dienstleistungszentrum

Wir helfen Ihnen, rufen Sie uns an: Tel. 04392/2139

Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag, Freitag von 8.30 Uhr - 12.30 Uhr

Donnerstag 13.00 Uhr - 17.00 Uhr

Niedernstraße 6, 24589 Nortorf
